



Gemeinde Grasberg

**Katalog zur Festlegung von Kriterien für die
Ausweisung von Standorten für Freiflächen-
PV-Anlagen (FF-PV)**

(Stand: 06. September 2023)

Inhaltsverzeichnis

1.	PRÄAMBEL.....	3
2.	HINTERGRUND — FREIFLÄCHEN-PHOTOVOLTAIKANLAGEN IM AUSSENBEREICH.....	3
3.	ANWENDUNG DER KRITERIEN FÜR FREIFLÄCHEN-PHOTOVOLTAIK (FF-PV).....	4
4.	KRITERIEN	5
5.	REGIONALE WERTSCHÖPFUNG / WAHRUNG KOMMUNALER INTERESSEN	7
6.	NETZANBINDUNG	7
7.	BEGRENZUNG DES JÄHRLICHEN ZUBAUS AN FREIFLÄCHEN-PHOTOVOLTAIK.....	8

1. PRÄAMBEL

- a) Auf dem Gebiet der Gemeinde Grasberg werden bereits heute erneuerbaren Energien gewonnen. Dazu tragen Windkraftanlagen, Biogasanlagen, Photovoltaikanlagen unterschiedlicher Größe, Pelletheizungen und Blockheizkraftwerke bei. Bedingt durch die Siedlungsstruktur sind dem Ausbau der Windenergienutzung allerdings Grenzen gesetzt.
- b) Erneuerbare Energien werden von der Bundesregierung entsprechend dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) inzwischen als „im überragenden öffentlichen Interesse“ eingestuft. Aufgrund der internationalen Klimaverpflichtungen führt an einem schnellen Kapazitätsausbau von erneuerbaren Energien kein Weg vorbei.
- c) Im Sinne des Klimaschutzes und angesichts des zu erwartenden Ausstieges aus der Nutzung fossiler Brennstoffe und der Kernenergie bemüht sich die Gemeinde Grasberg zunächst um Energiesparen. Zusätzlich befürwortet die Gemeinde einen weiteren Zubau an Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien. Dazu könnten auch, neben Photovoltaikanlagen auf Dachanlagen oder versiegelten Flächen, Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FF-PV) einen Beitrag leisten.
- d) Dabei soll darauf geachtet werden, dass ein solcher Ausbau gesellschafts- und naturverträglich gestaltet wird. Dies ist Voraussetzung, um die Akzeptanz dieser Anlagen in der Bevölkerung zu erhalten und unsere Umwelt auch bei der Sicherung einer klimaverträglichen Energieversorgung zu schonen.
- e) Die Gemeinde Grasberg verfügt im bundesweiten und niedersächsischen Vergleich über ein außerordentlich hohes Potenzial an Moorböden, welche durch die landwirtschaftliche Kultivierung vermehrt Treibhausgase (THG) in die Atmosphäre emittieren (Mineralisierung des Torfbodens). Durch Extensivierung und Aufstauen des Oberflächenwassers unter den FF-PV könnten diese Werte reduziert werden.
- f) Von dem 5.553 ha großen Gemeindegebiet werden ca. 4.514 ha landwirtschaftlich genutzt. Mit den nachfolgenden Kriterien wird ergänzend zu dem „Gemeindeübergreifenden Entwicklungskonzept für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen in den Gemeinden Lilienthal, Worswede und Grasberg“ (Sweco 29.06.2023) eine Grundlage für die qualitative und quantitative Beurteilung von Anträgen für großflächige FF-PV Anlagen geschaffen.

2. HINTERGRUND — FREIFLÄCHEN-PHOTOVOLTAIKANLAGEN IM AUSSENBEREICH

- a) Anders als Windenergieanlagen sind FF-PV keine baurechtlich privilegierten Anlagen im Außenbereich. Es ist i.d.R. ein (vorhabenbezogener) Bebauungsplan mit Änderung des Flächennutzungsplanes notwendig. Deshalb liegt es in der Zuständigkeit und Verantwortung der Gemeinde, ob und wo großflächige FF-PV errichtet werden können.
- b) Mit Einführung des § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB ab dem 01.01.2023 sind allerdings FF-PV-Anlagen bis zu einem Korridor von 200 m entlang von Verkehrsrandstreifen von Autobahnen sowie von Schienenwegen des übergeordneten Netzes mit mindestens zwei Hauptgleisen privilegiert und benötigen zukünftig keine Bauleitplanung mehr. Standorte für diese Anlagen sind allerdings im Gemeindegebiet nicht vorhanden.
- c) Nach dem Niedersächsischen Klimaschutzgesetz (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 NKlimaG) sollen bis 2040 mindestens 0,47 % der Landesfläche (20.500 ha) als Gebiete für die Nutzung von solarer Strahlungsenergie zur Erzeugung von Strom durch FF-PV in Bebauungsplänen der Gemeinden ausgewiesen werden. Für die Gemeinde Grasberg bedeutet dies umgerechnet eine Flächengröße von 20 bis 25 ha. Vorbehaltsflächen für die Landwirtschaft sollen hierfür nicht vorrangig in Anspruch genommen werden, ausgenommen hiervon sind raumverträgliche Anlagen der Agrar-Photovoltaik.

- d) Vor Durchführung von Bauleitplänen will der Rat der Gemeinde anhand von Kriterien - die für das gesamte Gemeindegebiet gelten - entscheiden, unter welchen Voraussetzungen FF-PV über die Aufstellung von Bauleitplanungen ermöglicht werden soll. Die Kriterien sollen den Rat und die Verwaltung dabei unterstützen, über konkrete Anfragen / Anträge im jeweiligen Einzelfall zu entscheiden.
- e) Die Gemeinde Grasberg ist als „benachteiligtes Gebiet“ eingestuft gem. Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, welche in der Gebietskulisse des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz aufgeführt sind.

3. ANWENDUNG DER KRITERIEN FÜR FREIFLÄCHEN-PHOTOVOLTAIK (FF-PV)

- a) Dem Gemeinderat ist vor allem das Thema „Sichtbarkeit und Landschaftsbild“ wichtig. Daher ist dieses als Ausschlusskriterium formuliert. FF-PV sollen nur dann über eine Bauleitplanung ermöglicht werden, wenn das 1. Kriterium „Sichtbarkeit und Landschaftsbild“ erfüllt ist.
- b) Der Gemeinderat hat sich zum Ziel gesetzt, abzuwägen, ob und unter welchen Voraussetzungen FF-PV verträglich mit dem Landschaftsbild und weiteren Belangen errichtet werden kann.
- c) Die Kriterien 2 bis 7 sind als Abwägungskriterien zu verstehen: Wenn bei einem FF-PV Projekt an einem bestimmten Standort nicht alle Kriterien vollständig erfüllt sind, dann muss der Gemeinderat in der Gesamtbetrachtung aller Kriterien abwägen, ob das jeweilige FF-PV Projekt noch als mensch- und naturverträglich eingeschätzt wird und ob der Nutzen für die nachhaltige Erzeugung regenerativer Energien überwiegt.
- d) Kommen mehrere Projekte / Standorte in Frage, werden diese anhand der Kriterien miteinander verglichen werden. Interessenten, die auf dem Gemeindegebiet eine FF-PV errichten möchten, müssen gegenüber dem Gemeinderat nachvollziehbar darlegen, dass ihr Projekt den Kriterien entspricht und aufzeigen, wie die Ausgestaltung der in den Kriterien genannten Aspekte vorgenommen werden soll. Die Darlegung hat mit aktuellen Nachweisen zu erfolgen. Einen formellen Rahmen gibt der Gemeinderat nicht vor.
- e) Um den Antrag prüfen zu können, ist bereits bei der Antragstellung der konkrete Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (B-Plan) vom Antragsteller festzulegen.
- f) Falls der Gemeinderat einen Aufstellungsbeschluss für die Erstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und die Änderung des Flächennutzungsplanes fasst, kann das Verfahren begonnen werden. Der Baubeginn hat spätestens 1 Jahr nach Rechtskräfteintritt des Bebauungsplanes zu erfolgen. Die Fertigstellung der FF-PV Anlage hat binnen 3 Jahre nach Rechtskräfteintritt des Bebauungsplanes zu erfolgen, die Einspeisung in das Stromnetz spätestens 4 Jahre nach Rechtskräfteintritt des Bebauungsplanes.
- g) Detaillierte Vereinbarungen zur Ausgestaltung des Projektes werden vor der Umsetzung verbindlich in einem städtebaulichen Vertrag festgehalten. Darin wird auch festgehalten, in welchen Fällen Abweichungen zur Versagung des Projektes oder zur Verhängung eines Bußgeldes führen.
- h) Der Gemeinderat wird spätestens ein Jahr nach Verabschiedung des Kriterienkataloges die Kriterien erneut überprüfen und beraten, ob ein weiterer Zubau an FF-PV noch mit dem Landschaftsbild verträglich ist. Eine Konsequenz könnte sein, dass der Gemeinderat hierauf keinen weiteren Zubau mehr ermöglicht.

4. KRITERIEN

Für die Einleitung einer Bauleitplanung zur Errichtung von FF-PV im Außenbereich der Gemeinde Grasberg gelten die folgenden Kriterien:

1. Sichtbarkeit/Landschaftsbild (Ausschlusskriterium)

Nicht erlaubt sind FF-PV

- a) bei erheblicher Störung des Orts-, Kultur- und Landschaftsbildes, vor allem von unter besonderem gesetzlichem Schutz stehenden Gebieten, sowie weithin sichtbaren, das Landschaftsbild prägenden, wertvollen Landschaftsteilen, sowie Landschaftsteilen, die der Naherholung dienen,
- b) falls zur Wahrung von Sicht störenden Einflüssen keine entsprechenden landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen ergriffen werden können.

2. Störungen für Gebäude mit Wohnnutzung

Freiflächen-Photovoltaikanlagen dürfen für Gebäude mit Wohnnutzung optisch keine wesentlichen Störungen auslösen. Der Abstand zu einer Bebauung soll nicht generell geregelt werden, sondern auf den jeweiligen Standort bezogen im Einzelnen betrachtet werden. Eine Verträglichkeit kann z. B. erreicht werden durch:

1. Eine am Standort geeignete Kombination aus geeignetem Abstand zur Wohnbebauung und landschaftsbaulichem Sichtschutz.
2. Der Bau in Sichtbeziehung zur Wohnbebauung ist auch ohne Abstand und / oder Sichtschutz möglich, wenn die betroffenen Eigentümer ihr Einverständnis damit schriftlich erklären.
3. Der Gemeinderat behält sich Einzelfallentscheidungen vor.

3. Landwirtschaftliche Produktionsfläche und auf landwirtschaftliche Betroffenheit

Der Bau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen soll nicht zu einer Verknappung besonders hochwertiger landwirtschaftlicher Produktionsfläche führen.

Aus der Formulierung im LROP 2022 „Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft sollen (für FF-PV) nicht in Anspruch genommen werden“ kann keine generelle Freigabe für diese Vorbehaltsgebiete abgeleitet werden. Eine Alternativprüfung, ob es geeignetere Flächen gibt, die der Raumplanung, dem Standortkonzept und dem Kriterienkatalog entsprechen, ist bei Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft immer durchzuführen.

Die Errichtung von FF-PV kann mit erheblichen Eingriffen in die Agrarstruktur verbunden sein und starke einzelbetriebliche Betroffenheit durch Inanspruchnahme von Pachtflächen auslösen. Um diese Folgen genau zu erfassen und in der planerischen Abwägung angemessen berücksichtigen zu können, wird die landwirtschaftliche Fachbehörde dazu im Einzelnen mit der Erarbeitung fachlicher Grundlagen zur einzelbetrieblichen und zur agrarstrukturellen Verträglichkeit beauftragt.

- a) Mit einem **landwirtschaftlichen Fachgutachten** zur einzelbetrieblichen Verträglichkeit werden unter anderem die Eigentums- und Pachtverhältnisse dargestellt. Es hat folgenden Inhalt:
 - Prüfung, ob eine für die vorhandene und vorgesehene Produktion der Betriebe ausreichende Verfügbarkeit von Flächen gegeben ist - unter Beachtung der jeweiligen Eigentums- und Pachtverhältnisse.
 - Prüfung, ob die baulichen Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe trotz der Flächenausweisung für PV-Anlagen weiterhin gegeben sind.
- b) Mit einer **agrarstrukturellen Vorprüfung** wird die agrarstrukturelle Verträglichkeit von PV-Freiflächenanlagenstandorten untersucht. Sie ist maßgeblich durch folgende Aspekte bestimmt:
 - Auf landwirtschaftlichen Flächen, die in den digitalen amtlichen Bodenschätzungskarten als hochwertig einzustufen sind, ist FF-PV nicht erlaubt.

- Photovoltaikanlagen sollten insbesondere auf kohlenstoffreiche Böden (in Verbindung mit Wiedervernässung) gelenkt werden.
- Folgende Punkte zur Verträglichkeit sind besonders in den Blick zu nehmen:
 - Die Eigenschaften des Bodens / dieser Flächen, definiert durch Größe, Umriss und Zuschnitt, Lage, Erreichbarkeit und Exposition (Hof- Feld- Entfernung, Arrondierung).
 - Die aktuelle und potenzielle landwirtschaftliche Nutzung.
 - Die Erschließung durch Wege, Vorfluter und Drainagen. Die gesamträumliche Bedeutung einer Fläche im Rahmen laufender und in jüngerer Zeit abgeschlossener Flurbereinigungsverfahren.
 - Die Lage von Hofstellen, Vermarktungseinrichtungen und sonstigen Infrastruktureinrichtungen.
 - Die ausreichende Verfügbarkeit von Flächen unter Beachtung der jeweiligen Eigentums- und Pachtverhältnisse.
 - Die Nutzungseignung für die flächengebundene Tierhaltung, Sonder-, Spezialkulturen und nachwachsende Rohstoffe.

4. Natur- und Artenschutz-Verträglichkeit

Im Vergleich zu anderen Technologien zur Energieerzeugung sind negative Auswirkungen von FF-PV auf die Natur begrenzt und bieten auch ökologische Chancen. Dennoch stellen FF-PV prinzipiell einen Eingriff in die Landschaft dar und können je nach Standortwahl auch natürliche Lebensräume beeinträchtigen. Dabei variieren die tatsächlichen Auswirkungen von Solarparks auf ihre unmittelbare natürliche Umgebung stark mit dem jeweiligen Standort. Die baulichen Anlagen verändern den Landschaftscharakter und damit auch den Lebensraum für Arten vor Ort.

Besonders bei Gebieten, die einen hohen Wert für den Biotopverbund haben, muss die FF-PV-Anlage als Rückzugsraum bestimmter bedrohter Arten in diesen Verbund konzeptionell eingebunden werden. Eine Zerschneidung der Landschaft sollte vermieden werden.

Bürger, örtliche Naturschutzverbände, Jägerschaft sowie weitere Expertisensträger sollten möglichst frühzeitig in die Planung einbezogen werden. Ihr Sachverstand kann maßgeblich dazu beitragen, das Projekt auf lange Zeit naturverträglich zu gestalten und gleichzeitig die Akzeptanz vor Ort zu erhöhen.

- 1) Der Projektentwickler muss im Vorfeld eines Bauleitplanverfahrens nachweisen, wie die Fläche nach Inbetriebnahme gepflegt / genutzt werden soll. Dies kann
 - a) als naturnahe Ausgestaltung unter Berücksichtigung folgender Anforderungen erfolgen:
 - Dauergrünlandflächen sind extensiv zu bewirtschaften, um den Artenreichtum zu fördern, z. B. durch Schafbeweidung oder Mahd.
 - Ackerflächen sind beispielsweise mit artenreichem Wiesen- oder Wildpflanzen-Saatgut aus regionaler Produktion einzusäen, um das Oberflächenwasser zu binden und Winderosion zu verhindern.
 - Pflanzenschutzmittel- und Düngemittelanwendungen sind auszuschließen.
 - Vor dem 1. Juni eines Kalenderjahres soll keine Mahd erfolgen eine zweimalige Mahd pro Jahr für die gesamte Fläche ist anzustreben.
 - Die Randbereiche der eingezäunten Anlage sind mit Hinblick auf Beikräutern freizuhalten, um den Pollenflug auf benachbarte landwirtschaftliche Flächen zu unterbinden.
 - b) als Teil einer landwirtschaftlichen Hofstelle, z. B. durch Nutztierhaltung oder für den Obst- und Gemüseanbau, erfolgen.

- 2) Das Wassermanagement muss zuvor festgelegt und gegenüber der Gemeinde dargelegt werden, insbesondere bei Wiedervernässung von Standorten auf kohlenstoffreiche Böden.
- 3) Der Projektentwickler muss die Umzäunung der Anlage so gestalten, dass sie Natur- und Artenschutz fördert. Hierfür sind Naturzäune, bestehend aus heimischen Gehölzen, eine Möglichkeit.
- 4) Die Anlage muss so gestaltet werden, dass Wildtiere nicht maßgeblich in ihrem Lebensraum eingeschränkt werden. Gegebenenfalls müssen Wildkorridore vorgesehen werden. Die Umzäunung der Anlage muss eine Durchlässigkeit für Kleintiere gewährleisten.
- 5) Für die Einbindung der FF-PV in die bestehenden Ökosysteme und Habitate der Flora und Fauna sind in der Zusammenarbeit mit der Jägerschaft und den Imkern vor Ort entsprechende Umsetzungen zu erarbeiten und vor dem Bauleitplanverfahren nachzuweisen.
- 6) Die Ausgleichsflächen, die der Projektentwickler vorweisen muss, sollen in der Region liegen und müssen sich sinnvoll in das lokale Ökosystem einfügen.

5. REGIONALE WERTSCHÖPFUNG / WAHRUNG KOMMUNALER INTERESSEN

- Bürger an der Finanzierung der Anlage zu beteiligen ist wünschenswert. Zur Stärkung der regionalen Wirtschaftskraft und zur Akzeptanzerhöhung, sollten die Anlagen in der Hand von lokalen Akteuren betrieben werden.
- Die Errichtung der Anlage soll so weit wie möglich unter Einbeziehung lokaler Gewerbetreibender / Handwerksbetriebe erfolgen.
- Die Gewerbesteuererinnahmen sollen annähernd zu 100 % (so hoch wie es das Steuerrecht zulässt) der Gemeinde Grasberg zukommen, d. h. der Betriebssitz soll so weit als möglich in das Gemeindegebiet gelegt werden. Darüber ist ein städtebaulicher Vertrag zu schließen, der auch Verkaufsfälle erfasst.
- Es ist eine Rückbauverpflichtung zu übernehmen - das Baurecht wird nur auf Zeit und nur für diesen Zweck geschaffen. Dies beinhaltet auch etwaige Kosten für die Aufhebung von Bebauungsplänen und die Änderung von Flächennutzungsplänen.
- Sämtliche Kosten der Bauleitplanung trägt der Antragsteller, inklusive der Kosten für die Verträglichkeitsprüfung nach Nr. 3 und der Verwaltungsleistungen.
- Die Wahrung kommunaler Interessen regelt ein städtebaulicher Vertrag. Dies umfasst u. a. die Verpflichtung des Projektentwicklers zum Rückbau nach Ablauf der Betriebslaufzeit, die verbindliche Formulierung von Aspekten der Projektausgestaltung sowie Sanktionsmöglichkeiten bei Nichteinhaltung von Vertragsgegenständen.
- Eine Beteiligung der Gemeinde Grasberg gemäß § 6 EEG 2021 muss gewährleistet werden. Dies geschieht anhand eines Vertrages.

6. NETZANBINDUNG

- Die Anbindung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen an das Stromnetz soll per Erdverkabelung erfolgen. Vorgelagert sollte eine Prüfung erfolgen mit welchem Aufwand die Einspeisung in das Stromnetz verbunden ist. Standorte mit bereits bestehenden Anknüpfungspunkten sollten bevorzugt werden.
- Für die Erzeugung von Wasserstoff unter Einsatz der Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollten die begleitende Infrastruktur einschließlich der Einspeisung über die Erdgasleitungen geprüft werden.
- Vor dem Ausbau von Anbindungen in das Stromnetz ist die Einspeisung in das lokale Stromnetz zur Versorgung lokaler Siedlungs-Quartiere zu prüfen. Damit sollen die Ausbaukosten des Stromnetzes so gering wie möglich gehalten werden.

7. BEGRENZUNG DES JÄHRLICHEN ZUBAUS AN FREIFLÄCHEN-PHOTOVOLTAIK

- Um die Entwicklung der FF-PV zu steuern ist die Anzahl der Projekte pro Jahr so festzulegen, dass eine qualifizierte Begleitung durch die Verwaltung der Gemeinde Grasberg erfolgen kann. Um dies sicherzustellen werden als Stichtage für die Abgabe von Anträgen auf Durchführung von Bauleitplanungen der 30.06. und der 31.12. eines jeden Jahres festgelegt.
- Liegen Anträge über mehr Fläche vor, entscheidet der Gemeinderat über eine sinnvolle Begrenzung.
- Eine Obergrenze an FF-PV pro Jahr wird nicht festgelegt.